

## Die Approvisionierung. Die bevorstehende Getreideernte.

### Ein neues Aufbringungssystem.

Nach den abschreckenden Erfahrungen, die wir in den ersten Kriegsmonaten mit der freien Bewirtschaftung der Brotfrüchte gemacht haben, hat der Staat alljährlich die Getreideernte beschlagnahmt und zur Versorgung der Gesamtheit in der Weise herangezogen, daß er den Züchtern der Brotfrüchte für ihre Familie und ihre Mitarbeiter Verbrauchsrationen bestimmte, nach deren Abzug die ganze übrige Brotfrucht dem Staate zur Verfügung gestellt werden mußte. Die Uebernahmepreise für die Brotfrüchte sind von

Jahr zu Jahr gestiegen, doch trotzdem eiferten die Agrarier immerwährend gegen das Aufbringungssystem, dem sie hauptsächlich nachsagten, daß es die Arbeitsfreudigkeit der Landwirte lähme, weil diese ohne Rücksicht auf das Erntergebnis von ihrer Arbeit in natura nicht mehr zu erwarten hatten als eben die vom Staate bemessene Ration.

Man versucht es nun mit einem neuen, mit dem Kontingentierungssystem. Dieses wahrt in höherem Maße das Interesse des Landwirtes an dem Erntergebnis, weil es sich damit begnügt, ihm ein Kontingent abzunehmen, während der Rest dem Landwirte verbleibt. Allerdings wird er damit nicht willkürlich verfahren dürfen, sondern wird auch jetzt gezwungen sein, alles, was er nach Abzug der Rationen, die seiner Familie und seinen Mitarbeitern zufallen, erübrigt, zur Verfügung des Staates zu halten, aber es besteht der Plan, für diese Mehrlieferungen den Landwirten höhere Preise zu bewilligen. Es wird also im wesentlichen auch jetzt dabei bleiben, daß der Landwirt nur über die für Selbstversorger bekanntlich höher bemessenen Rationen verfügen darf, alle übrige Brotfrucht aber dem Staate zufällt. Jedoch wird dem Landwirt eine über das Kontingent hinausgehende Lieferung ein höheres Gelertragnis bringen. Nur in einem Falle kann der Landwirt von der Lieferung des Kontingents befreit werden, wenn er nämlich mit Zustimmung des Ernährungsamtes statt des Getreides eine angemessene Menge gemästeter Schlachttiere abführt.

Das Kontingent an Brotfrüchten wurde für das ganze Reich mit 1,800,000 Meterzentner bemessen. Gegenwärtig beträgt der Tagesverbrauch Deutschösterreichs 17,160 Meterzentner Mehl, was 19,055 Meterzentner Getreide gleichkommt. Würde man diesen Tagesverbrauch zugrunde legen, so reicht das ausgeschriebene Kontingent nur zur Deckung eines dreimonatigen Bedarfs. Allerdings ist der Verbrauch heute beträchtlich höher als in der ersten Zeit nach der Ernte, weil ein ansehnlicher Teil der Selbstversorger bereits die Getreidevorräte verbraucht hat und darum gegenwärtig auch vom Staate versorgt werden muß. Mit Berücksichtigung dieses Umstandes kann das Kontingent auf vier und vielleicht sogar auf fünf Monate reichen, vorausgesetzt natürlich, daß wir uns im Verbräuche die gleichen Beschränkungen auferlegen, unter denen wir heute leiden.

Eine Frage freilich wurde bei dieser Rechnung nicht berücksichtigt, nämlich die Frage, ob das Kontingent auch voll eingehend wird. Selbstverständlich hat die Regierung in dem Gesetzentwurfe, den sie der Nationalversammlung vorgelegt hat, auf Zwangsmaßnahmen gegen säumig liefernde Landwirte nicht verzichtet. Wenn die Teilkontingente nicht in der festgesetzten Frist geliefert werden, kann die zwangsweise Abnahme angeordnet werden, wobei ein Preisabschlag von 20 Prozent eintritt und überdies die Kosten der Requisition dem säumigen Landwirte auferlegt werden können. Hoffentlich erfüllen diese Bestimmungen ihren Zweck und sichern dem Staate die zeitgerechte Uebergabe des Erntergebnisses. m. h.

### Keine Vorlieferung von Hausbrandkohle.

Obwohl wegen des ungenügenden Kohleneinkaufes und des stark verminderten Lagerstandes am Nordbahnhof an eine Winterbedorrückung in dem Umfange wie im Vorjahre nicht gedacht werden kann, hat man doch damit gerechnet, daß wenigstens teilweise die Eindeckung des Winterbedarfes während des Sommers zulässig sein werde. Das Wirtschaftsamt der Gemeinde Wien hat jedoch, wie wir erfahren, die Verfügung getroffen, daß, insoweit die Kohlenlage sich nicht wesentlich bessert, die Winterbedorrückung sich nur auf Spitälern und Schulen erstrecken darf. Privathaushaltungen bleiben sonach vorläufig ausgeschlossen.

### Verkaufsvorschriften für frisches Schweine- und Kalbfleisch.

Amlich wird bekanntgegeben: Infolge besserer Vorkieferung mit Kalbfleisch ist es möglich geworden, Kalbfleisch auch an die Verbraucher in beschränktem Umfange abzugeben. Bei der Abgabe von Kalbfleisch wurden die Bestimmungen für die Abgabe von Schweinefleisch zugrunde gelegt. Beide Fleischsorten dürfen nur gegen Abtrennung des jeweils behördlich festgesetzten Abschnittes des amtlichen Einkaufsscheines — von nun an bis auf weiteres Nr. 27 des weißen, blauen, grünen oder braunen Einkaufsscheines — abgegeben werden, wobei die Menge des abzugebenden Schweine- oder Kalbfleisches für einen

Haushalt bis zu zwei Köpfen  $\frac{1}{2}$  Kilogramm, für einen solchen mit drei und vier Personen  $\frac{1}{4}$  Kilogramm, mit fünf und sechs Personen  $\frac{1}{2}$  Kilogramm und mit mehr Personen 1 Kilogramm beträgt. Jeder Verkäufer muß frisches Schweine- oder Kalbfleisch an jeden im Bezirke wohnhaften Käufer unter den angegebenen Bedingungen abgeben, ohne Rücksicht darauf, ob er bei ihm rayoniert ist oder nicht. Dies gilt auch bezüglich der Mindestvermittelten.

Der Verkaufsbeginn wurde einheitlich mit 47 Uhr früh festgesetzt. Der Verkauf geschieht zu den jeweils festgesetzten und verlautbarten Preisen, wobei der Preis für alle Schweinefleischsorten der gleiche ist, während er für Kalbfleisch, bei dem eine Zwage nicht gegeben werden darf, nach Sorten abgestuft werden wird. Mit Ausnahme der Großmarkthalle darf solches Schweine- und Kalbfleisch nur an die im Bezirke wohnenden Verbraucher, nicht aber an Gastwirte, Wiederverkäufer u. verlaufen werden. Die Vorschriften treten Donnerstag, den 5. d., in Kraft. Die Namen und Adressen jener Fleischabgabestellen, bei denen frisches Schweine- oder Kalbfleisch erhältlich ist, werden bei den Sicherheitswachstaben durch Anschläge bekanntgegeben, die bis spätestens 6 Uhr früh des Abgabetales angebracht sein werden.